

Besonderer Teil

Zu § 1293 Abs. 2 ABGB

Mit der vorgesehenen Regelung soll klargestellt werden, dass aus der Tatsache der Geburt eines Kindes keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können. Das gilt einerseits für gesund geborene Kinder, die auf Grund eines ärztlichen Behandlungsfehlers anders als nach den Absichten und Planungen ihrer Eltern geboren werden. Insoweit entspricht die Regelung der Rechtsprechung, die Schadenersatzansprüche in denjenigen Fällen ablehnt, in denen einem Arzt bei der "Sterilisation" eines Elternteils ein Fehler unterläuft (vgl. OGH 6 Ob 101/06f; 2 Ob 172/06t). Im Gegensatz zur bisherigen Rechtsprechung soll aber nun auch klargestellt werden, dass die bloße Tatsache der Geburt eines behinderten Kindes keinesfalls Schadenersatzansprüche auslösen kann. Insoweit schränkt die vorgeschlagene Regelung die bisherige, vielfach missverständliche Rechtsprechung ein. Zwar hat der Oberste Gerichtshof ausgesprochen, dass in der Zuerkennung der besonderen Unterhaltsaufwendungen der Eltern keine Anerkennung des "Kindes als Schaden" zu sehen ist (5 Ob 148/07m). Im Ergebnis und wirtschaftlich gesehen lässt sich dieser Eindruck dennoch nicht vermeiden. Darüber hinaus ist der Entwurf bemüht, jedweden Ansatz einer Diskriminierung von behindert geborenen Menschen zu vermeiden. Auch wenn die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs die betroffenen Kinder und ihre Eltern materiell absichert, kann sie doch mit dem modernen Bild von einer Behinderung kollidieren und letztendlich die Würde behinderter Menschen beeinträchtigen. Letztlich soll auch vermieden werden, dass auf Eltern aus haftungsrechtlichen Erwägungen Druck ausgeübt wird, die Schwangerschaft abzubrechen, weil beim Kind möglicherweise eine Behinderung vorliegt.

Nach der vorgeschlagenen Regelung spielt es keine Rolle, ob dem Arzt nach einer pränatalen Untersuchung über eine Behinderung des Kindes ein Aufklärungsfehler unterläuft, sofern er durch dieses Verhalten nicht erst das Entstehen einer Behinderung oder eine mangelnde Heilung bzw. Linderung einer Behinderung verschuldet. Ein solcher Fehler soll nicht zu einem zivilrechtlich einklagbaren Schaden führen können. Der haftungsrechtliche Druck auf die Ärzte soll sich nicht in einem Druck auf die Eltern, die Schwangerschaft im Hinblick auf eine mögliche Behinderung oder Krankheit des Kindes abzubrechen, auswirken. Auch die Unterlassung von pränatalen Untersuchungen und die Unterlassung von Überweisungen, die jeweils allein dem Zweck dienen, den Zustand des Kindes festzustellen, soll keine Schadenersatzansprüche des Kindes, der Eltern oder dritter Personen auslösen können, sofern durch diese Verhaltensweise nicht erst eine Behinderung verschuldet oder deren Heilung oder Linderung schuldhaft vereitelt wird.

Schäden, die auf eine Verletzung des Kindes durch einen schuldhaften ärztlichen Behandlungsfehler während der Schwangerschaft oder des Geburtsvorgangs zurückgehen, sollen dagegen nach dem zweiten Satz der vorgeschlagenen Regelung wie bisher dem allgemeinen Schadenersatzregime unterliegen. Wenn etwa dem Arzt bei einer pränatalen Untersuchung ein Fehler unterläuft und er deshalb das Entstehen einer Behinderung erst verschuldet oder eine Behandlung, die zur Heilung oder Linderung der Beeinträchtigung des Kindes hätte führen können, unterlässt, soll er für die dadurch dem Kind zugefügte gesundheitliche Beeinträchtigung haften. Aber auch „klassische“ Behandlungsfehler, wie etwa ärztliche Maßnahmen während der Schwangerschaft oder der Geburt, die nicht lege artis durchgeführt werden, können weiterhin eine Haftung des Arztes auslösen. Für solche Schäden können also sowohl das Kind als auch seine Eltern Schadenersatzansprüche nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB geltend machen.

Neben dieser fundamentalen zivilrechtlichen Regelung müssen in Zukunft auch zusätzliche neue entsprechende sozial- bzw. familienrechtliche Regelungen geschaffen werden, die den Eltern behinderter Kinder in erhöhtem Ausmaß emotionale, sachliche und neue Formen finanzieller Unterstützung gewähren, sodass Familien mit behinderten Kindern „nicht alleine gelassen werden“ und auch in wirtschaftlicher Hinsicht keine nachteiligen Folgen eintreten. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen geboren werden, sind also stärker durch öffentliche Leistungen zu decken. Jedenfalls sollen die notwendige Betreuung und die Versorgung der Kinder durch öffentlich-rechtliche Leistungen bestmöglich und umfassend solidarisch getragen werden. Es ist daher dringend angeraten im sozialen Bereich ein System zu schaffen, das eine ausreichende emotionale, sachliche und finanzielle Unterstützung für alle behindert geborenen Kinder sicherstellt.

Zu Art. 2

Die vorgeschlagene Übergangsbestimmung soll klarstellen, dass die Einschränkung schadenersatzrechtlicher Ansprüche nur auf Kinder anzuwenden ist, die nach dem Inkrafttreten der neuen Regelung geboren werden. Sie wirkt demnach nicht auf „Altfälle“ zurück. Diese sind nach den bisherigen, von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zu beurteilen.